

# ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 60 vom 4. Oktober 2024

ZG Obergericht, 2024-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_Z2\\_2024\\_60](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2024_60)

FR: ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 60 du 4 octobre 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 60 del 4 ottobre 2024

## Regeste

Massnahmen gemäss Art. 939 OR (Berufung gegen den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 11. September 2024) | übriges Gesellschafts/Handelsr

## Erwägungen

### E. 1

Der Entscheid ES 2024 608 des Kantonsgerichts Zug vom 11. September 2024 sei aufzuheben und das Verfahren betreffend Mängel in der Organisation sei als gegenstandslos abzuschreiben.

### E. 2

Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### E. 3

Gegen diesen Entscheid reichte die Berufungsklägerin am 18. September 2024 beim Obergericht des Kantons Zug Berufung mit eingangs genanntem Rechtsbegehren ein (act. 1).

### E. 4

Zu Recht macht die Berufungsklägerin nicht geltend, dass sie den beanstandeten Organisationsmangel (kein korrektes Rechtsdomizil) innert der ihr vom Handelsregisteramt angesetzten Fristen behoben hat. Ebenso wenig hat sie im vorinstanzlichen Verfahren die Behebung des Organisationsmangels mittels eines entsprechenden Handelsregisterauszugs nachge-

Seite 3/4 wiesen. Inwiefern die Vorinstanz von der Anmeldung der Domiziländerung beim Handelsregister hätte Kenntnis haben sollen, legt die Berufungsklägerin nicht dar. Mittlerweile ist ein neues Rechtsdomizil im Handelsregister eingetragen (vgl. Rubrum). Der ursprünglich vorliegende Mangel ist damit beseitigt und die Grundlage für die Auflösung und konkursamtliche Liquidation der Berufungsklägerin ist nachträglich dahingefallen. Bei dieser Tatsache (Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 11. September 2024) handelt es sich um ein sogenanntes echtes Novum, d.h. um eine Tatsache, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid verwirklicht hat. Solche Tatsachen können im Berufungsverfahren gestützt auf Art. 317 Abs. 1 ZPO bis zum Beginn der Beratungsphase vorgebracht werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.5 f.). Damit erweist sich die Berufung in diesem Punkt als begründet. Der angefochtene Entscheid ist im Hauptpunkt aufzuheben und das Verfahren ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

### E. 5

Trotz dieses Ausgangs hat die Berufungsklägerin die Kosten sowohl des erst- als auch des zweitinstanzlichen Verfahrens zu tragen, da beide Verfahren hätten vermieden werden kön-

nen, wenn die Berufungsklägerin den bei ihr festgestellten Organisationsmangel innert der ihr angesetzten Fristen behoben bzw. die Behebung dem Kantonsgericht mitgeteilt hätte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_411/2012 vom 22. November 2012 E. 3). Gemäss Art. 108 ZPO hat unnötige Prozesskosten derjenige zu bezahlen, der sie verursacht hat. Zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids war der Eintrag des neuen Rechtsdomizils im Handelsregister offenbar noch nicht ersichtlich, verwies doch der Einzelrichter ausdrücklich auf die Homepage des Handelsregisteramtes Zug (<[www.hrazg.ch](http://www.hrazg.ch)>; Vi act. 8 Ziff. 3). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.